



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 25, Nummer 10, Peitz, den 26.10.2016

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten ab dem 01.11.2015 nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) Seite 2

Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle, Anlage 1 und 2 Gebührentabelle Seite 2

Gemeinde Turnow-Preilack

1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung Seite 6

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden Seite 6

14. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz Seite 6

10. Sitzung der Verbandsversammlung des TAV Seite 6

Jahreshauptversammlung Fischereigenossenschaft „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“ Seite 7

Sitzungstermine Seite 7

Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 7

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten ab dem 01.11.2015 nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen gemäß § 50 Abs. 1 bis Abs. 3 BMG und § 42 Abs. 2 BMG

1. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.
2. Nach § 50 Abs. 2 BMG kann die Meldebehörde an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubilare sind Einwohner, die den 70., jeden fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeden folgenden Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.
3. An Adressbuchverlage sind entsprechend der Regelung des § 50 Abs. 3 BMG Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.
4. Gemäß § 42 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde über Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, Daten übermitteln.

Widerspruchsrecht:

Der Betroffene hat nach § 50 Abs. 5 BMG zu Punkt 1 bis 3 und nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG zu Punkt 4 das Recht durch Eintragung einer Übermittlungssperre, der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Amt Peitz Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz eingelegt werden.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Grundsätzlich sind die Auskunftssperren und Übermittlungssperren bei Umzügen und den damit verbundenen Neuanmeldungen in andere Gemeinden oder Städte neu zu beantragen.

Das Bürgerbüro des Amtes Peitz hält für die gebührenfreie Beantragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren entsprechende Vordrucke bereit.

Sprechzeiten Bürgerbüro Amt Peitz:

Montag und Mittwoch:	09:00 - 16:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	09:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr
und jeden 2. und 4.	
Samstag im Monat:	09:00 - 12:00 Uhr

Peitz, den 04.10.2016

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Amt Peitz

Satzung des Amtes Peitz

zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle

Auf der Grundlage von

- § 3, § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)
- in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S 1802)
- § 17, § 18 des zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 21)
- § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 19.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Diese Satzung gilt für die Tagespflegestellen, in die Kinder zur Betreuung durch das Amt Peitz vermittelt wurden. Für die Inanspruchnahme eines Platzes werden Elternbeiträge als Gebühr erhoben. Gleiches gilt für eine von Eltern selbst organisierte Kindertagespflege, die nachträglich vom Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie anerkannt wurde.

(2) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein Essengeld zusätzlich zu entrichten. Die Regelung zum Essengeld wird nicht in dieser Satzung sondern im Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegperson direkt geregelt.

(3) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagespflegestelle ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita-Gesetz und der Abschluss eines Vertrages über die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes zwischen dem Amt Peitz und den Personensorgeberechtigten.

§ 2

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.

(2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Personensorgeberechtigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis nach § 1 Abs. 3 geschlossenen Vertrages endet.

(2) Bei Bedarf wird eine Eingewöhnungszeit von bis zu 2 Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten/Eltern für Kinder angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist kostenlos.

(3) Erfolgt die Erstaufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag berechnet.

(4) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben und gilt als monatlicher Festbetrag. Einzelne Fehltag des Kindes im Monat beeinflussen die Festsetzung des monatlichen Elternbeitrages nicht.

(5) Wenn aufgrund von Urlaub der Tagespflegeperson die Tagespflegestelle mindestens 2 zusammenhängende Wochen geschlossen bleibt, ist der Monat Juli beitragsfrei.

(6) Sollte aufgrund von Urlaub der Tagespflegeperson eine Gastbetreuung in einer anderen Kinderbetreuungseinrichtung im Bereich des Amtes Peitz in Anspruch genommen werden, sind die Beiträge gemäß Satzung des jeweiligen Trägers von den Personensorgeberechtigten zu zahlen.

(7) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Kindertagespflege oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.

(8) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Kuraufenthalt des Kindes oder längerer, zusammenhängender Erkrankung) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Erstattung des Beitrages gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft das Amt Peitz. Auf die Gewährung der Erstattung besteht kein Anspruch.

§ 4

Beitragsbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge sind:

- der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
- das anrechnungsfähige Einkommen der Eltern (§ 6 der Satzung)
- die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes

(2) Als unterhaltsberechtigter Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtigter ist gem. § 1602 BGB nur wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Als unterhaltsberechtigter Kinder können insbesondere die Kinder angenommen werden, für die das Kindergeld oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigter wie folgt:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 1. Kind (Zählkind) | - voller Beitrag lt. Tariftabelle |
| 2. Kind (Zählkind) | - 80 % vom vollen Beitrag lt. Tariftabelle |
| 3. Kind (Zählkind) und jedes weitere | - 60 % vom vollen Beitrag lt. Tariftabelle |

Bei der Bewertung der Reihenfolge der Kinder (Zählkinder) zählt die Reihenfolge der Geburtsjahre der unterhaltsberechtigten Kinder. Das erstgeborene Kind zählt als 1. Zählkind.

(3) Für Besucherkinder wird ebenfalls ein Pauschalbetrag pro Tag erhoben.

(4) Für Pflegekinder wird ein monatlicher Pauschalbeitrag festgesetzt. Für den Pauschalbeitrag wird der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit zugrunde gelegt.

(5) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge wird per Bescheid durch das Amt Peitz festgesetzt.

(6) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 2, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 5

Umfang und Art der Betreuung

(1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

für Kinder bis zur Einschulung

täglicher Betreuungsumfang	wöchentlicher Betreuungsumfang
-------------------------------	-----------------------------------

bis 2 Stunden	bis 10 Stunden
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
bis 10 Stunden	bis 50 Stunden

(2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten. Die Betreuungszeit sollte in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten.

(3) Die zeitweilige Aufnahme von Besucherkindern ist möglich.

täglicher Betreuungsumfang

bis 6 Stunden
bis 8 Stunden
bis 10 Stunden

(4) Gesetzliche Feiertage, der Urlaub der Tagespflegperson und eine Erkrankung des Kindes im Verlauf von Montag bis Freitag haben keine aufschiebende Wirkung auf die verbleibenden Arbeitstage der Woche. Die durch einen Feiertag, den Urlaub der Tagespflegperson bzw. eine Erkrankung nicht nutzbaren Betreuungszeiten, können nicht auf die verbleibenden Wochentage verlagert werden.

§ 6

Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des positiven Jahreseinkommens (Brutto) der Eltern im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes des vorangegangenen Kalenderjahres.

1. Zum Einkommen gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkommen aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte und steuerfreie Einnahmen

2. Zu den sonstigen Einkünften gehören u. a.:

- Wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Renten
- Unterhaltsleistungen für die Personensorgeberechtigten/Eltern
- Leistungen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Ausbildungsgeld, Konkursausfallgeld)
- Leistungen nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem SGB II
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrgeldgesetz)
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz über 300,00 Euro bzw. 150,00 Euro monatlich

3. Nicht als Einkommen angerechnet werden:

- Kindergeld
- BAföG eines in der Familie lebenden Kindes
- Darlehensanteil des BAföG

(2) Von dem positiven Jahreseinkommen sind folgende Positionen abzugsfähig:

- a) Werbungskosten nach § 9a EStG Bedarf der Vorlage des Einkommenssteuerbescheides oder eines Nachweises des Steuerberaters.
- b) Unterhaltsleistungen, die für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind gezahlt werden, werden, soweit dadurch die gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird, bei allen Einkommensarten vom Einkommen abgezogen.

(3) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(4) Verringert sich das Einkommen kann auf Antragstellung das Einkommen des laufenden Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage dienen. In diesem Fall erfolgt eine Überprüfung des angegebenen Jahreseinkommens im Folgejahr und gegebenenfalls eine Korrektur der gezahlten Elternbeiträge des Vorjahres.

(5) Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.

(6) Verzichten die Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der seit 21.12.2007 gültigen Fassung (BGBl I S. 3194) der nach Absatz 1 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.

(7) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 7

Festsetzung des Beitrages/Erklärung zum Elterneinkommen

(1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise. Geeignete Einkommensnachweise sind:

- Einkommenssteuerbescheid
- Lohnsteuerbescheinigung
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
- Bescheid über Leistungen der Grundsicherung
- Wohngeldbescheid
- Bescheid über Bafög
- Nachweise über Krankengeld
- lückenlos vom Arbeitsgeber ausgestellte Verdienstnachweise

oder andere geeignete Nachweise.

Die Einkommensnachweise sind vollständig und ohne Streichungen einzureichen.

(2) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen, soweit dies möglich ist, unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen.

(3) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats beim Amt Peitz abzugeben.

(4) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Anhebung bzw. Reduzierung des Elternbeitrages führen, dem Amt Peitz unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen. Bei einer Reduzierung des Elternbeitrages ist die formale Mitteilung im Amt Peitz maßgebend.

(5) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr ihr Vorjahreseinkommen gegenüber dem Amt Peitz nachzuweisen.

(6) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbetrag. Haben die Eltern die verspätete Vorlage der Einkommensunterlagen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Elternbeitrag, wird der so errechnete Elternbeitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.

§ 8

Essengeld

(1) Für Versorgung mit Mittagessen ist ein Essengeld zusätzlich zu entrichten. Die Regelung zum Essengeld wird nicht in dieser Satzung sondern im Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegperson direkt geregelt.

(2) Das Amt Peitz zahlt einen Zuschuss zum Essengeld. Die Höhe des Zuschusses wird per Beschluss durch den Amtsausschuss des Amtes Peitz festgesetzt.

§ 9

Fälligkeit der Elternbeiträge/Kündigung

(1) Elternbeiträge sind bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung einer Einzugsermächtigung erfolgen.

(2) Bei Betreuung gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Elternbeitragsbescheid zu leisten.

(3) Die Zahlung erfolgt an das Amt Peitz.

(4) Die Personensorgeberechtigten und Das Amt Peitz können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges im Amt Peitz maßgebend.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch das Amt Peitz ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(6) Das Amt Peitz kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagespflege ausschließen, wenn die Beitragspflichtigen trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen.

§ 10

Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme

(1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße erstattet werden.

§ 11

Härtefallklausel

Belegen die Beitragspflichtigen durch geeignete Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz sind, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Mindestbeitrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

§ 12

Zwangsverfahren

Rückständige Elternbeiträge und Essengeldzahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 13

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle, beschlossen vom Amtsausschuss des Amtes Peitz am 19.04.2010 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespfle-

gestelle, beschlossen vom Amtsausschuss des Amtes Peitz am Peitz, den 04.10.2016
24.11.2014 außer Kraft.

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage 1 und 2 Gebührentabelle
zur Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle
- gültig ab 01.01.2017

Stufen	anzurechnendes Vorjahreseinkommen Eltern		1. Zählkind / Beitrag pro Monat				
			Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson				
	Brutto/Euro		bis 2 Std.	bis 4 Std.	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.
1	unter	16.500	6,00 Euro	12,00 Euro	18,00 Euro	24,00 Euro	30,00 Euro
2	ab	16.500	0,037%	0,085%	0,121%	0,157%	0,194%
3	ab	18.500	0,040%	0,093%	0,133%	0,173%	0,213%
4	ab	21.500	0,044%	0,102%	0,145%	0,189%	0,232%
5	ab	24.500	0,047%	0,110%	0,157%	0,204%	0,251%
6	ab	27.500	0,051%	0,118%	0,169%	0,220%	0,271%
7	ab	30.500	0,054%	0,127%	0,181%	0,235%	0,290%
8	ab	33.500	0,058%	0,135%	0,193%	0,251%	0,309%
9	ab	36.500	0,062%	0,144%	0,205%	0,267%	0,328%
10	ab	39.500	0,065%	0,152%	0,217%	0,282%	0,347%
11	ab	42.500	0,069%	0,160%	0,229%	0,298%	0,367%
12	ab	45.500	0,072%	0,169%	0,241%	0,313%	0,386%
13	ab	48.500	0,076%	0,177%	0,253%	0,329%	0,405%
14	ab	51.500	0,080%	0,186%	0,265%	0,345%	0,424%
15	ab	54.500	0,083%	0,194%	0,277%	0,360%	0,443%
16	ab	57.500	0,087%	0,202%	0,289%	0,376%	0,463%
17	ab	60.500	0,090%	0,211%	0,301%	0,391%	0,482%
18	ab	63.500	59,64 Euro	139,17 Euro	198,81 Euro	258,46 Euro	318,10 Euro

Gebührentabelle (Anlage 1)

1. Kind (Zählkind)
- voller Beitrag lt. Tabelle
2. Kind (Zählkind) - 80 % vom vollen Beitrag lt. Tabelle
3. Kind (Zählkind) und jedes weitere - 60 % vom vollen Beitrag lt. Tabelle

Gastkinder (Anlage 2)

Beitrag pro Tag:

- bis 6 Std. 5,00 Euro
bis 8 Std. 8,00 Euro
bis 10 Std. 11,00 Euro

Stufen	anzurechnendes Vorjahreseinkommen Eltern		1. Zählkind / Beitrag pro Monat				
			Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten				
	Brutto/Euro		bis 2 Std.	bis 4 Std.	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.
1	unter	16.500	6,00 Euro	12,00 Euro	18,00 Euro	24,00 Euro	30,00 Euro
2	ab	16.500	0,037%	0,083%	0,118%	0,154%	0,189%
3	ab	18.500	0,038%	0,089%	0,127%	0,165%	0,203%
4	ab	21.500	0,041%	0,095%	0,136%	0,177%	0,218%
5	ab	24.500	0,044%	0,102%	0,145%	0,189%	0,232%
6	ab	27.500	0,046%	0,108%	0,154%	0,200%	0,247%
7	ab	30.500	0,049%	0,114%	0,163%	0,212%	0,261%
8	ab	33.500	0,052%	0,120%	0,172%	0,224%	0,275%
9	ab	36.500	0,054%	0,127%	0,181%	0,235%	0,290%
10	ab	39.500	0,057%	0,133%	0,190%	0,247%	0,304%
11	ab	42.500	0,060%	0,139%	0,199%	0,259%	0,319%
12	ab	45.500	0,062%	0,146%	0,208%	0,271%	0,333%
13	ab	48.500	0,065%	0,152%	0,217%	0,282%	0,347%
14	ab	51.500	0,068%	0,158%	0,226%	0,294%	0,362%
15	ab	54.500	0,071%	0,165%	0,235%	0,306%	0,376%
16	ab	57.500	0,073%	0,171%	0,244%	0,317%	0,391%
17	ab	60.500	0,076%	0,177%	0,253%	0,329%	0,405%
18	ab	63.500	49,93 Euro	116,50 Euro	166,43 Euro	216,36 Euro	266,28 Euro

Gemeinde Turnow-Preilack

1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung

der Gemeinde Turnow-Preilack

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), sowie § 50 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), in Kraft am 01.11.2015, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130), hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 16.09.2016 die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack beschlossen:

§ 1

Die Anlage Repräsentationsaufgaben zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen am 15.08.2014, wird wie folgt neu gefasst:

Anlage Repräsentationsaufgaben zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack

Repräsentationsaufgaben

Ehrung/Bezug	Höchstbetrag/Euro
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:	
- 75./ 80./85./90./95. Geburtstag	30
- 100. und jeder folgende Geburtstag	30
- Goldene Hochzeit	40
- Diamantene und Eiserne Hochzeit	50
(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:	
- 50./60./65./70. Geburtstag	25
- Hochzeit, Silberhochzeit	25
- 25./40./50. Dienstjubiläum	25
- Ausscheiden wegen Altersrente	25
(3) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:	
- Eröffnung und durch 10 sowie durch 25 teilbare Jubiläen	30
(4) Vereinsjubiläen:	
- durch 10 teilbare Jubiläen bzw. Vereinsfeiern	30
(5) Ortsgruppe der Feuerwehr Kameraden/innen der Feuerwehr:	
- 50./60./65./70. Geburtstag	25
- 20./30./40./50. Dienstjubiläen anlässlich der jährlichen Jahreshauptversammlung zusätzlich mit Urkunde und Ehrennadel der Gemeinde	25
(6) Ehrung mit dem Ehrenzeichen der Gemeinde auf Beschluss der Gemeindevertretung	
	25

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen von der Gemeindevertretung am 15.08.2014, außer Kraft.

Peitz, den 04.10.2016

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Sonstige Amtliche Mitteilungen



AMT PEITZ
Amt Picnjo
Schulstr. 6
03185 Peitz

Bürgertelefon: 035601 38 -0
Fax: 035601 38170
E-Mail: peitz@peitz.de
Internet: www.peitz.de

Bürgerbüro:

Tel.: 035601 380-191,
-192, -193
Fax: 035601 38-196
E-Mail: info@peitz.de

Sprechstunden:

Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr
Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag
im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Bekanntmachung der 14. Sitzung

des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 14. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:

am Montag, dem 14.11.2016, um 10:00 Uhr
in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz
Jahnplatz 1, OASE 99

Tagesordnung

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des Seniorenbeirates
3. Auswertung der 101. Beratung des Kreissenorenrates vom 17.10.2016
4. Stand der Vorbereitung der Seniorenweihnachtsfeiern der Gemeinden und der Stadt Peitz
5. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
6. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 14.10.2016

E. Hölzner, *Amtsdirektorin*

**Einladung zur 10. Sitzung der
Verbandsversammlung des Trink-
und Abwasserverbandes -
Hammerstrom/Malxe- Peitz (TAV)**

Die 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz findet **am Dienstag, dem 15.11.2016 um 17:00 Uhr**, im Zbaszynek-Raum des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung der Verbandsversammlung
3. Einwohnerfragestunde
4. Aufhebung des Beschlusses Nr. TAV/09/24/16 und Beschlussfassung zur Bestätigung der Kommunalen Ausfallbürgschaft für die Zusammenlegung von Krediten bei der GeWAP zum DKB-Kredit 67 00 90 28 66
5. Aufhebung des Beschlusses Nr. TAV/09/25/16 und Beschlussfassung zur Anpassung des Kassenkredites an die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des IV. Quartals 2016 und des Wirtschaftsjahres 2017

6. Diskussion und Beschlussfassung der 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des TAV
7. Diskussion und Beschlussfassung der Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung des TAV
8. Information und Diskussion der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des TAV
9. Information und Diskussion der Neufassung der Geschäftsordnung des TAV
10. Allgemeine Informationen/Anfragen Mitglieder der Verbandsversammlung

Nichtöffentlicher Teil

11. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 9. Sitzung der Verbandsversammlung
12. Allgemeine Informationen/Anfragen Mitglieder der Verbandsversammlung

gez. Hanschke

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Fr., 18.11.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack, OT Preilack, Feuerwehr

Mi., 23.11.

17:30 Uhr Ausschuss für Gewerbe, Tourismus und Kultur der Stadt Peitz, Rathaus, Seminarraum

Do., 24.11.

17:00 Uhr Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss Stadt Peitz, Rathaus, Seminarraum

Mo., 28.11.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Saal, Schulstraße 8

Di., 29.11.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow, FF/Gemeindehaus, Hauptstraße 24

Mi., 30.11.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz, Peitz, Rathaus, Ratssaal

Do., 01.12.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Fischereigenossenschaft

„Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“

Am 16.12.2016 findet in der Gaststätte „Deutsches Haus“, Hauptstraße 2, in 03096 Burg (Spreewald) die Jahreshauptversammlung der Fischereigenossenschaft für den Fischereibeizirk „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“ statt.

Die Versammlung beginnt um 18:00 Uhr.

Hierzu sind alle vom Fischereibeizirk betroffenen Fischereirechtsinhaber (Eigentümer der Wasserflächen der Fließgewässer des Spreewalds = Fischereigenossen) zur Wahrung ihrer Mitgliedschaftsrechte aufgerufen und herzlich eingeladen.

Die Versammlung ist nicht öffentlich!

Tagesordnung:

1. Regularien (Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung)
2. Jahresbericht 2016
3. Kassenprüfung für das Haushaltsjahr 2016
4. Beschluss Haushaltsjahr 2017
5. Sonstiges

Der Vorstand

A. Wach, Vorsitzender

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 27.10.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40
19:00 Uhr Finanz- und Kulturausschuss Turnow-Preilack, Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19

Mi., 02.11.

18:30 Uhr Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales und Vereine der Stadt Peitz, Rathaus, Seminarraum

Di., 08.11.

18:30 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück, Gemeindezentrum, Hauptstraße 2

Mi., 09.11.

18:00 Uhr Bürgermeisterberatung, Peitz, Fischerkate

Do., 10.11.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer, Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Mo., 14.11.

10:00 Uhr Seniorenbeirat des Amtes Peitz, AWO Seniorenbegegnungsstätte, Jahnplatz 1

Do., 17.11.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde, OT Drewitz, Dienstleistungszentrum

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

16. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 16.08.2016

Korrektur

öffentlicher Teil

Beschluss: 04/16/04/16

Die Gemeindevertretung Drehnow lehnt den Abriss der Fuß- und Radwegebrücke „Stecklinas Gasse“ ab.

20. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 01.09.2016

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BA/109/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Straßenreparaturarbeiten in der Eichenallee in Jänschwalde-Ost an den Bieter 1 (EUROVIA GmbH NL Cottbus).

Beschluss: Jae/BA/110/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Straßenreparaturarbeiten in der Alten Bahnhofstraße in Jänschwalde-Dorf. Grundlage sind die Einheitspreise des Angebotes der Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot (Firma EUROVIA GmbH) für die Straßenreparaturarbeiten in der Eichenallee in Jänschwalde-Ost.

Beschluss: Jae/BA/112/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bankettregulierungsarbeiten zwischen Jänschwalde-Ost und der L 502 (Flugplatzstraße) an den Bieter 2 (Bieter Nr. 2: Fa. Heiko Keller, Teichland).

Beschluss: Jae/BA/108/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe der Landschaftsbauarbeiten auf dem Friedhof Jänschwalde an den Bieter 1 (Fa. Heiko Keller, Teichland).

Beschluss: Jae/BA/107/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe der Elektroarbeiten für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED in Grieben an den Bieter 3 (Fa. Gruneisen, Peitz).

Beschluss: Jae/BA/106/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der Vattenfall Europe Mining AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 5.000 Euro für die Errichtung der Überdachung vor der Trauerhalle auf dem Friedhof Jänschwalde an.

Beschluss: Jae/BAD/111/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung.

**21. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am
06.09.2016**öffentlicher Teil**Beschluss: Tei/BAD/079/2016**

Die Gemeindevertretung Teichland lehnt den Beschluss zur 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung ab.

nichtöffentlicher Teil**Beschluss: Tei/BA/080/2016**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, den Auftrag zur Untersuchung der Wasserqualität im Seehafen Teichland, im Rahmen einer Auftragsrweiterung an die DHI-WASY GmbH zu erteilen, mit dem Zusatz, den Punkt 2.1. des Angebotes wie folgt zu ergänzen: Bei einem Negativergebnis einer oder beider Varianten soll ein Vorschlag für die mögliche Hafenkubatur erarbeitet werden, bei dem die notwendige Wasserqualität gewährleistet ist.

Beschluss: Tei/BA/081/2016

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, zum vorliegenden Urteil vom 15.08.2016, AZ: VG 3 K 423/15 nicht in Berufung zu gehen.

**15. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack
am 16.09.2016**öffentlicher Teil**Beschluss: TuP/BA/054/2016**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe der Bauleistungen zur Straßensanierung in Turnow-Preilack an den Bieter Nr. 3 (Verdie GmbH).

Beschluss: TuP/BAD/053/2016

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung.

**15. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz
am 19.09.2016**öffentlicher Teil**Beschluss: AP/OA/089/2016**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle.

Beschluss: AP/BA/093/2016

Der Amtsausschuss Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Fassadensanierung Feuerwehrdepot Peitz: Los 1 - Dach an Bieter Nr. 3 (Dachdeckermeister Fort, Grieben).

Beschluss: AP/BA/094/2016

Der Amtsausschuss Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Fassadensanierung Feuerwehrdepot Peitz: Los 2 - Rohbau und Putz an Bieter Nr. 4 (Bieter Nr. 4: Putz Stein GmbH, Lübben)

Beschluss: AP/BA/095/2016

Der Amtsausschuss Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Fassadensanierung Feuerwehrdepot Peitz: Los 4 - Fenster und Außentüren an Bieter Nr. 2 (Ragotzky GmbH, Burg)

Beschluss: AP/BA/096/2016

Der Amtsausschuss Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Fassadensanierung Feuerwehrdepot Peitz: Los 8 - Lüftungs- und Sanitärinstallation an Bieter Nr. 1 (elmak GmbH, Peitz).

Beschluss: AP/BA/101/2016

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Sanierung Feuerwehrgerätehaus Turnow: Gewerk Los 1, Rohbauarbeiten an Bieter Nr.1 (Fa Pöschick, Grötsch).

Beschluss: AP/BA/100/2016

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Sanierung Feuerwehrgerätehaus Turnow: Gewerk Los 2, Zimmerer-, Dachdecker- und Klempnerarbeiten an Bieter Nr. 3 (Fa. Krüger, Heinersbrück).

Beschluss: AP/BA/099/2016

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Sanierung Feuerwehrgerätehaus Turnow: Gewerk Los 3, Fensterbau- und Innentüren an Bieter Nr.1 (Fa. Michelka, Turnow-Preilack).

Beschluss: AP/BA/097/2016

Der Amtsausschuss Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Fassadensanierung Feuerwehrdepot Peitz: Los 5 - Metallbau an Bieter Nr. 2 (NUW GmbH, Eisenhüttenstadt).

Beschluss: 01/15/02/16

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Bereitstellung einer außergewöhnlichen finanziellen Summe (ca. 25.000 Euro) zur Instandsetzung der Heizungsanlage für das Objekt Unterkunft WERG e. V./Flüchtlingsunterkunft August-Bebel-Str. 29 in 03185 Peitz. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, bis zur nächsten Amtsausschusssitzung die Möglichkeiten einer Förderung oder anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen und darüber zu berichten.

**17. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am
27.09.2016**öffentlicher Teil**Beschluss: Dre/KÄ/048/2016**

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012.

Beschluss: Dre/KÄ/049/2016

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2012 zu entlasten.

Beschluss: Dre/KÄ/050/2016

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013.

Beschluss: Der/KÄ/051/2016

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2013 zu entlasten.

Beschluss: Dre/OA/052/2016

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Wirbelwind“ Drehnow im Jahr 2017: 26.05.2017; 07.08.2017 - 18.08.2017; 02.10.2017; 30.10.2017; 21.12.2017 - 02.01.2018 und einen Schließtag zur Teamfortbildung (wird noch bekannt gegeben).

Beschluss: Dre/OA/053/2016

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt, dem SV Eintracht Drehnow e. V. eine einmalige Zuwendung in Höhe von 600 Euro im Jahr 2016 für die Anschaffung von Bewirtschaftungsmaterialien für das Sportlerheim zu gewähren.

nichtöffentlicher Teil**Beschluss: Dre/BA/047/2016**

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 160 qm aus dem Flurstück 658 der Flur 2 in der Gemarkung Drehnow zu einem Preis lt. gültiger Bodenrichtwertkarte an die Antragstellerin. Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten, einschließlich der Vermessung sind durch die Antragstellerin zu tragen.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 16.11.2016, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 30.11.2016